

## **Archivordnung der Stadt Baden-Baden**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) i.d.F. vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) und § 7 Abs 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) hat der Gemeinderat am 6. September 1989 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Stellung des Archivs**

- (1) Die Stadt Baden-Baden unterhält ein Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Baden-Baden bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-/ Orts- und Heimatgeschichte.

### **§ 2**

#### **Benutzung des Archivs**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nicht anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,

- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
- c) Einsichtnahme in Archivgut,
- d) Einsichtnahme in fremde Bestände in den Räumen des Stadtarchivs.

### § 3

#### **Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen, einen Benutzungsantrag vollständig auszufüllen und sich durch seine Unterschrift zu verpflichten, die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung einzuhalten.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
  - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) das Wohl der Stadt Baden-Baden verletzt werden könnte,

- b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
  - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder
  - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### **§ 4**

##### **Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

Für die Aufbewahrung dürfen nur die Garderobenschränke benutzt werden. Der Benutzer erhält zum Abschließen des Schrankes vom Stadtarchiv einen Schlüssel, der bei Beendigung der Archivbenutzung zurückzugeben ist.

Die Stadt Baden-Baden haftet für die abgelegte Garderobe und Gegenstände nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(3) Schreibmaschinen und Diktiergeräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.

## § 5

### Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Wer sich ohne vorherige Anmeldung im Stadtarchiv einfindet, kann nicht mit der sofortigen Vorlage von Archivalien rechnen.
- (3) Archivalien, die morgens vor 9.30 Uhr bestellt werden, kommen ab 10.00 Uhr zur Vorlage. Nach 9.30 Uhr bestellte Archivalien werden am folgenden Tag ab 9.00 Uhr vorgelegt.
- (4) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

- (5) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (6) In Ausnahmefällen kann Archivgut sowie Bücher der Bibliothek, sofern sie sich nicht im Bestand der Stadtbücherei befinden, in andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

Von einem Versand sind in der Regel ausgeschlossen: Urkunden und alle besonders wertvollen oder häufig gebrauchten Archivalien.

Zum Versand freigegebene Archivalien sind angemessen zu versichern. Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung trägt der Benutzer.

- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Baden-Baden haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## **§ 7**

### **Auswertung des Archivgutes**

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Baden-Baden, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt Baden-Baden von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

**§ 8**

**Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

**§ 9**

**Reproduktionen und Editionen**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Baden-Baden.

Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.

- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Urheberrechte verbleiben beim Stadtarchiv Baden-Baden.
- (4) Reproduktionen werden vom Stadtarchiv hergestellt. In Ausnahmefällen kann die Herstellung von Reproduktionen dem Benutzer oder einer von ihm beauftragten Fachfirma in den Räumen des Archivs genehmigt werden.
- (5) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

**§ 10**  
**Gebühren**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Stadtmuseum und das Stadtarchiv vom 25. April 2005.
- (2) Bei der Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

**§ 11**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Archivordnung gilt auch für Bestände der Städtischen Museen Baden-Baden und für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Archivordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Baden-Baden, den 27. September 1989

Der Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.